



Gemeinde Therwil

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 2. April 2009

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, folgendes Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

Allgemeines

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung des nächtlichen Dauerparkierens auf öffentlichem Grund.

Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zwischen 24 und 07 Uhr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen sowie auf öffentlichen Parkplätzen des Gemeindegebiets Therwil stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch dar und wird mit diesem Reglement der Bewilligungspflicht¹ unterstellt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Reglementsbestimmungen sind auf alle motorisierten vierrädrigen Fahrzeuge bis zu 1'000 kg Nutzlast² anwendbar, die mehr als 10 Tage pro Jahr über Nacht auf öffentlichem Grund parkiert werden.

Bewilligung

§ 3

Bewilligungspflicht

Für Motorfahrzeuge, auf die § 2 zutrifft, müssen die Fahrzeughalter/innen im Besitz einer entsprechenden Bewilligung sein. Diese ist bei der Gemeindepolizei einzuholen.

Die Bewilligung (Kontrollzeichen) ist am oder im Fahrzeug von aussen gut sichtbar anzubringen.

Als Fahrzeughalter/innen im Sinne dieses Reglements gelten auch Personen, denen das Motorfahrzeug zur Benützung überlassen ist.

¹ Gemäss § 17 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr SGS 481.1)

² Das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf öffentlichem Grund ist für Motorfahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als 1'000 kg und für Anhänger jeder Art ausserhalb speziell gekennzeichnete Lastwagenparkplätze gemäss § 15 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über Strassenverkehr (SGS 481.1) verboten.

§ 4

Berechtigungen

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt Fahrzeughalter/innen lediglich, im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden an Personen oder Sachen ist ausgeschlossen.

Aus der Bewilligung kann kein Recht abgeleitet werden, Fahrzeuge über die in § 1 festgesetzte Zeit hinaus in der Blauen Zone oder auf gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen.

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen- und Parkierungsarealen, wie beispielweise Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten für Bewilligungsinhaber/innen gleichermassen.

Gebühren

§ 5

Gebührenpflicht

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt maximal CHF 80 pro Monat und Motorfahrzeug und wird jährlich von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.

Die Gebühr wird für sechs Monate im Voraus jeweils auf den 1. Januar bzw. auf den 1. Juli erhoben. Die Gemeindepolizei erneuert – ohne schriftliches Änderungsgesuch bis spätestens einen Monat vor Ablauf der halbjährigen Frist – die Bewilligung automatisch und stellt das Kontrollzeichen mit der Gebührenrechnung zu.

Für Bewilligungen, die während einer bereits laufenden Gebührenfrist eingeholt werden, berechnet sich die Gebühr entsprechend der ausstehenden ganzen Monate bis zum nächsten Zahlungstermin.

Entrichtete Ersatzabgaben für Parkplätze entbinden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der Gebühr.

§ 6

Rückerstattung

Ist ein Motorfahrzeug nachweislich während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

§ 7

Zweckbindung

Die Gebühren sind zweckgebunden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege sowie von öffentlichen bzw. gemischtwirtschaftlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.

Vollzug

§ 8

Zuständigkeit

Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Gemeindepolizei. Sie ist ermächtigt, im Rahmen dieses Reglements notwendige Verfügungen und Entscheide zu erlassen.

Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 9

Strafen

Unterlässt es der/die Fahrzeughalter/in, eine Bewilligung einzuholen, kann die Gemeindepolizei die Gebühr aufgrund der Kontrollergebnisse rückwirkend einfordern und die fehlbare Person büssen.

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis CHF 1'000 bestraft.

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Therwil.

Die eidgenössischen Strafbestimmungen über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. April 2009 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Dr. Heiner Schärler

Theo Kim

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 29. September 2009 mit Vorbehalt bezüglich § 2 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Sabine Pegoraro

Regierungsrätin